

**Satzung nach Beschluss der MV in Witten 2025****§1 Name, Sitz und Geschäftsjahr**

- (1) Der Verein führt den Namen "Bundesverband Trauerbegleitung e. V.".
- (2) Der Sitz des Vereins befindet sich in Mannheim. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen unter der Nummer: **VR 702962**.
- (3) Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt die Förderung mildtätiger Zwecke gemäß § 53 AO sowie die Förderung der Bildung. Dies wird umgesetzt durch:
 - Forschung im Bereich Trauer und Trauerbegleitung,
 - Begleitung trauernder Menschen,
 - Qualifizierung von Personen zur Trauerbegleitung, um Betroffene in seelischer Notlage zu unterstützen. Die genauen Regelungen sind der Qualifizierungsordnung zu entnehmen.
- (2) Weitere Vereinszwecke sind:
 - Vernetzung von Fachkräften der Trauerbegleitung,
 - Öffentlichkeitsarbeit zur Sensibilisierung der Gesellschaft,
 - Integration der Trauerbegleitung als Präventionsmaßnahme in das Gesundheitswesen,
 - Zusammenarbeit mit Fachinstitutionen, Behörden und anderen Einrichtungen zur Verbesserung psychologischer und sozialer Hilfsangebote.
- (3) Die Umsetzung dieser Zwecke wird in der Qualifizierungsordnung, der Geschäftsordnung einschließlich Beitragsordnung sowie der Aufnahmeordnung geregelt. Diese werden von der Mitgliederversammlung verabschiedet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige sowie mildtätige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung (AO).
- (2) Vereinsmittel dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Vereinsmitteln. Eine Begünstigung Einzelter durch sachfremde Ausgaben oder unverhältnismäßig hohe Vergütungen ist unzulässig.
- (3) Der Verein ist überparteilich, überkonfessionell und unabhängig. Notwendige Auslagen können erstattet werden. Beim Ausscheiden besteht kein Anspruch auf Abfindung oder Entschädigung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der Verein unterscheidet zwischen ordentlichen, fördernden und assoziierten Mitgliedern:
 - a) Ordentliche Mitglieder sind natürliche Personen, die sich mit der Qualifizierung zur Trauerbegleitung befassen oder Trauerbegleitung anbieten.
 - b) Fördernde und assoziierte Mitglieder können natürliche und juristische Personen sein, die die Vereinsarbeit unterstützen.
- (2) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen und unterliegt den Regelungen der Aufnahmeordnung. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung an. Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht.
- (3) Die Mitgliedschaft ist beitragspflichtig. Beiträge werden in der Beitragsordnung geregelt.
- (4) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod oder Ausschluss:
 - a) Der Austritt ist schriftlich bis zum 30.09. des laufenden Jahres gegenüber dem Vorstand zu erklären und erfolgt zum Jahresende.
 - b) Ein Ausschluss erfolgt bei:
 - wiederholtem oder grobem Verstoß gegen die Satzung oder Vereinsinteressen,
 - Beitragsrückstand von mehr als einem Jahr trotz Mahnung.
- (5) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Das betroffene Mitglied hat das Recht auf Anhörung. Der Vorstandsbeschluss ist schriftlich zu begründen. Binnen eines Monats kann Berufung bei der Klärungsstelle eingelegt werden. Bei Uneinigkeit entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.

§ 5 Organe und Gremien

Die Organe des Vereins sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand. Weitere Gremien sind Kommissionen, Arbeitsgruppen und Referent:innen.

§ 6 Kommissionen, Arbeitsgruppen und Referent:innen

Zur Umsetzung der Vereinszwecke können Kommissionen, Arbeitsgruppen und Referent:innen berufen werden. Aufgaben und Arbeitsweise werden in der Geschäftsordnung geregelt.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt und entlastet den Vorstand und legt wesentliche Vereinsaktivitäten fest.
- (2) Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Fördernde und assoziierte Mitglieder sind nicht stimmberechtigt.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich, möglichst im 1. Quartal des Jahres, statt und kann online oder in Präsenz abgehalten werden.

- (4) Außerordentliche Mitgliederversammlungen werden vom Vorstand einberufen oder auf schriftlichen Antrag von min. 20 % der Mitglieder.
- (5) Die Einladungen erfolgen schriftlich mit einer Frist von mindestens vier Wochen unter Angabe der Tagesordnung.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet und ist unabhängig von der Teilnehmerzahl beschlussfähig.
- (7) Beschlüsse erfordern die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
Stimmengleichheit führt zur Ablehnung.
Auf Antrag eines ordentlichen Mitgliedes finden geheime Abstimmungen statt.
- (8) Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 75% der abgegebenen, gültigen Stimmen der ordentlichen Mitgliederversammlung erforderlich.
- (9) Über die Versammlung wird ein Protokoll angefertigt, das von dem Versammlungsleitenden und dem Protokollanten unterzeichnet und in der nächsten Mitgliederversammlung genehmigt wird.
- (10) Über alle Mitgliederversammlungen sind Protokolle anzufertigen. Sie sind vom Protokollanten und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben und bedürfen eines zustimmenden Beschlusses der folgenden Mitgliederversammlung.
- (11) Jedes ordentliche Mitglied kann bis zu 14 Tagen vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen.
- (12) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:
- die Entgegennahme der Vorstandsberichte
 - Wahl des Vorstandes und der/des Vorstandsvorsitzenden
 - Entlastung des Vorstandes
 - Festsetzung des Haushaltes
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
- (13) Datenschutz:
Im Rahmen der Mitgliederversammlung werden von den Mitgliedern folgende Daten erhoben (Name, Vorname, Adresse, Qualifikationen, Fachgebiete,...). Diese Daten werden im Rahmen der Mitgliedschaft verarbeitet und gespeichert. Der Verein veröffentlicht Daten seiner Mitglieder auf der Website und anderem nur, wenn die Mitgliederversammlung einen entsprechenden Beschluss gefasst hat und das entsprechende Mitglied nicht widersprochen hat.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal sieben Personen: einem geschäftsführenden Vorstand von mindestens drei Mitgliedern, darunter der/die Vorsitzende, sowie bis zu vier Beisitzer:innen. Alle Vorstandsmitglieder haben gleiches Stimmrecht.
- (2) Der Vorstand entscheidet mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme der/des Vorsitzenden den Ausschlag.

- (3) Die Amtszeit beträgt in der Regel zwei Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
- (4) Der Verein wird durch zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstands gemeinsam vertreten.
- (5) Das Amt ist ehrenamtlich, es kann jedoch eine Ehrenamtspauschale gemäß § 3 Nr. 26a EStG gewährt werden.
- (6) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - c) Vorbereitung des Haushaltplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes und der Beitragsordnung;
 - d) Schaffung einer Beitragsordnung und Festlegung des Mitgliedsbeitrages
 - e) Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern;
 - f) die Koordination der Arbeit von Kommissionen und Arbeitsgruppen.

§ 9 Kassenprüfung

Die Kassenprüfung erfolgt durch eine externe Fachkraft oder zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Vereinsmitglieder, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.

§ 10 Geschäftsordnung

Alle weiteren Regelungen werden in der Geschäftsordnung getroffen.

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung kann in einer Mitgliederversammlung nur mit einer 75 % Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Das Vereinsvermögen fällt bei Auflösung an die AGUS-Stiftung oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zur ausschließlichen Verwendung für gemeinnützige Zwecke.